

Satzung über Ehrungen durch den Markt Garmisch-Partenkirchen (Ehrungsordnung)

Vom 7. April 2006

Aufgrund von Art. 16 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 06. April 2006 zuletzt geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 11. Mai 2011 folgende Satzung:

§ 1 Ehrungen

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat folgende allgemeine Ehrungen in aufsteigender Reihenfolge für Bürger i.S.d. Art. 15 Abs. 2 GO:
 1. Silberne Bürgerplakette
 2. Silberne Ehrennadel
 3. Goldene Bürgerplakette
 4. Goldene Ehrennadel
 5. Ehrenring des Marktes
 6. Ehrenbürgerwürde
- (2) Weiterhin verfügt der Markt über folgende spezielle Ehrungen:
 1. Kulturplakette
 2. Eintrag in das Buch der Bürger des Marktes
 3. Eintrag in das Goldene Buch des Marktes
 4. Altbürgermeisterwürde
- (3) Für Nichtbürger und Gemeindeangehörige i.S.d. Art. 15. Abs. 1 GO hält der Markt folgende Ehrungen bereit:
 1. Medaille Garmisch-Partenkirchen in Silber
 2. Medaille Garmisch-Partenkirchen in Gold
- (4) Zwischen den einzelnen Ehrungsstufen ist grundsätzlich eine Wartezeit von mindestens zwei Jahren einzuhalten.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe von Silberner Bürgerplakette, Silberner Ehrennadel, Goldener Bürgerplakette sowie der Kulturplakette und der Medaille Garmisch-Partenkirchen in Silber und Gold entscheidet der Erste Bürgermeister unter Mitwirkung des Ältestenrates des Marktgemeinderates.
- (2) Die Genehmigung für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel, des Ehrenrings des Marktes, der Ehrenbürgerwürde und der Altbürgermeisterwürde erteilt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss.
- (3) Der Eintrag in das Goldene Buch des Marktes und das Buch der Bürger des Marktes wird durch den Ersten Bürgermeister festgesetzt.

§ 3 Silberne Bürgerplakette

- (1) Die Silberne Bürgerplakette wird auf schriftlichen Antrag für besondere Verdienste um den Ort durch Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen verliehen.
- (2) Insbesondere werden damit Verdienste in der freien Wirtschaft, persönliche Einzelleistungen sowie innerhalb des Marktes selbst honoriert. Anlass ist in der Regel ein runder Geburtstag (ab 50. Lebensjahr).
- (3) Die Silberne Bürgerplakette können Gemeindebedienstete für herausragende Leistungen oder das 50-jährige Dienstjubiläum erhalten.
- (4) Ab einer Mitgliedschaft von sechs Jahren kann die Silberne Bürgerplakette an verdiente Mitglieder des Marktgemeinderates und Bürgermeister verliehen werden.

§ 4 Silberne Ehrennadel

- (1) Die Silberne Ehrennadel wird auf schriftlichen Antrag an verdiente Bürger aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Geistlichkeit verliehen.
- (2) Weiterhin können führende Vorstände von örtlichen oder caritativen Vereinen für langjährige ehrenamtliche, verdiente Tätigkeit geehrt werden. Hierzu ist eine ausreichende schriftliche Begründung durch den Vorstand des betroffenen Vereines erforderlich. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit im Vorstand reicht hierzu nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Leistungen zum Wohle des Marktes ersichtlich sein.

§ 5 Goldene Bürgerplakette

- (1) Die Goldene Bürgerplakette wird auf schriftlichen Antrag für besondere Verdienste um den Ort durch Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen i.S.d. Art. 15 Abs. 2 GO verliehen.
- (2) Insbesondere werden damit Verdienste in der freien Wirtschaft, hervorragende Einzelleistungen sowie innerhalb des Marktes selbst honoriert, insoweit eine Ehrung durch die Silberne Bürgerplakette nicht ausreicht oder bereits erfolgt ist.
- (3) Die Goldene Bürgerplakette können verdiente Amtsleiter der Verwaltung zum Ausscheiden aus dem Dienst erhalten.
- (4) Ab einer Mitgliedschaft von zwölf Jahren kann die Goldene Bürgerplakette an verdiente Mitglieder des Marktgemeinderates und Bürgermeister verliehen werden. In besonderen Fällen ist eine Verleihung auch nach einer Mitgliedschaft von sechs Jahren möglich (Fraktionsvorsitzender, Referent, Bürgermeister).

§ 6 Goldene Ehrennadel

(1) Die Goldene Ehrennadel wird auf schriftlichen Antrag des Ersten oder Zweiten Bürgermeisters an besonders verdiente Bürger aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Geistlichkeit verliehen.

(2) Weiterhin können führende Vorstände von örtlichen oder caritativen Vereinen für jahrzehntelange ehrenamtliche herausragende Tätigkeit geehrt werden. Hierzu ist eine ausreichende schriftliche Begründung durch den Vorstand des betroffenen Vereines erforderlich. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit im Vorstand reicht hierzu nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Leistungen zum Wohle des Marktes ersichtlich sein.

(3) Voraussetzung für die Verleihung ist der Besitz der Goldenen Bürgerplakette oder der Silbernen Ehrennadel.

(4) Ab einer Mitgliedschaft von achtzehn Jahren kann die Goldene Ehrennadel an verdiente Mitglieder des Marktgemeinderates und Bürgermeister verliehen werden. In besonderen Fällen ist eine Verleihung auch nach einer Mitgliedschaft von zwölf Jahren möglich (Fraktionsvorsitzender, Referent, Bürgermeister).

§ 7 Ehrenring des Marktes

(1) Der Ehrenring des Marktes wird aufgrund einstimmiger Empfehlung durch den Ältestenrat an besonders verdiente Bürger aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Geistlichkeit verliehen. Er ist die zweithöchste Ehrung des Marktes.

(2) Voraussetzung für die Verleihung ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel.

(3) Es darf nie mehr als 10 Ehrenringträger geben.

(4) Besonders verdiente Mitglieder des Marktgemeinderates und Bürgermeister können zum Ausscheiden nach einer Mitgliedschaft von mindestens achtzehn Jahren mit dem Ehrenring ausgezeichnet werden.

§ 8 Ehrenbürgerwürde

(1) Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Ehrung durch den Markt für Bürger, die für den Ort nachhaltig herausragende Dienste geleistet haben und wird aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Ältestenrates verliehen. Dies gilt für die Gebiete Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Geistlichkeit.

(2) Mit der Ehrenbürgerwürde wird eine besondere Urkunde überreicht. Außerdem erfolgt der Eintrag in das Goldene Buch des Marktes durch den Geehrten.

(3) Aus der Ehrenbürgerwürde entstehen - wie bei allen Ehrungen des Marktes - keine finanziellen Vorteile.

(4) Eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich. Sie erlischt mit dem Tod.

§ 9 Kulturplakette

(1) Die Kulturplakette wird auf schriftlichen Antrag an Personen verliehen, die sich durch eine ganz hervorragende Einzelleistung, ihr Lebenswerk oder ihr zeitlich begrenztes Wirken auf dem Gebiet von Kunst und Kultur in Bezug zum Markt einen dauerhaften positiven Ruf verschafft haben.

(2) Der Begriff „Kunst und Kultur“ umfasst dabei Musik, Bildhauerei, Malerei, Literatur, Theater, Film, Tanz, Gesangskunst, Architektur, Denkmalschutz, Heimatpflege, Wissenschaft, Fotografie und Grafik.

(3) Ausgezeichnet werden nur Leistungen außergewöhnlicher Art, die über das normale Maß hinausgehen. Eine reine berufliche Zuordnung zu den in Absatz 2 genannten Bereichen reicht nicht aus.

§ 10 Eintrag in das Buch der Bürger des Marktes

(1) Aufgrund schriftlichen Vorschlag mit kurzer Begründung können sich verdiente Bürgerinnen und Bürger anlässlich persönlicher Festtage wie Geburtstage oder Goldener Hochzeiten in das Buch der Bürger des Marktes eintragen.

(2) Das Buch der Bürger des Marktes wird im Dienstzimmer des Geschäftsleitenden Beamten verwahrt.

§ 11 Eintrag in das Goldene Buch des Marktes

(1) Führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport sowie Präsidiumsmitglieder von besonderen Tagungen und Delegationen von Partnerstädten können sich in das Goldene Buch des Marktes eintragen.

(2) Außerdem tragen sich die Ehrenbürger zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in das Goldene Buch des Marktes ein.

(3) Das Goldene Buch des Marktes wird im Dienstzimmer des Ersten Bürgermeisters verwahrt.

§ 12 Altbürgermeisterwürde

Ausscheidende Erste Bürgermeister können durch Gemeinderatsbeschluss unabhängig von den hier genannten Auszeichnungen mit der Verleihung der Altbürgermeisterwürde geehrt werden.

§ 13 Medaille Garmisch-Partenkirchen in Silber

Die Medaille Garmisch-Partenkirchen in Silber wird auf schriftlichen Antrag für besondere Verdienste um den Ort durch Nichtbürger und Einwohner verliehen. Die Voraussetzungen entsprechen § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 14

Medaille Garmisch-Partenkirchen in Gold

Die Medaille Garmisch-Partenkirchen in Gold wird auf schriftlichen Antrag des Ersten oder Zweiten Bürgermeisters für herausragende Verdienste um den Ort durch Nichtbürger und Einwohner verliehen. Die Voraussetzungen entsprechen § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 15

Widerruf der Ehrung

Der Gemeinderat kann durch Beschluss Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Im Falle der Ehrenbürgerwürde ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

Recht auf Ehrung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch den Markt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des nach § 2 zuständigen Gremiums.

§ 17

Fortbestand anderer Ehrungen

Die Medaille „Richard Strauss“ und der Silberbarren sowie andere vormals ausgegebene Ehrungen werden nicht mehr verliehen. Die damit bereits Geehrten behalten aber weiterhin diese Auszeichnung für ihre Verdienste.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung beschlossen durch den Hauptverwaltungsausschuss vom 16.03.1973, erweitert durch Ältestenratbeschluss vom 13.03.1975, Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 12.06.1975 und Ältestenratbeschluss vom 18.03.1993 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 07.04.06

Thomas Schmid
1. Bürgermeister